



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 53/23

vom

21. März 2023

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 28. September 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfallen der Teilfreispruch und die zugehörige Kosten- und Auslagenentscheidung (vgl. BGH, Beschlüsse vom 26. Oktober 2004 – 3 StR 360/04; vom 5. März 2015 – 3 StR 517/14).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Wenske

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 28.09.2022 - 70 KLS 23 Js 13631/22 (7/22) VRs